Fragen rechtlicher Volkskunde in Wittenwilers "Ring"

Autor(en): **Boesch, Bruno**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **71 (1975)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-117088

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Fragen rechtlicher Volkskunde in Wittenwilers «Ring»[1]

Von *Bruno Boesch*, Freiburg i. Br.

Der ums Jahr 1400 entstandene «Ring» des Heinrich Wittenwiler ist in verschiedenster Hinsicht eine unerschöpfliche Quelle und greift in fast alle Lebensgebiete des Spätmittelalters ein. Die Aufgabe, die noch immer die primäre ist, ihn als Sprachkunstwerk zu fassen, darf unter unserm Aspekt, der das Recht ins Auge fasst, für einmal vernachlässigt werden.

Der Dichter war Jurist am bischöflichen Hofgericht zu Konstanz, vielleicht Hofmeister[2]; er stammte aus einer Ministerialenfamilie des Hinterthurgaus, aus Wittenwil, die im nahen Städtchen Wil wie in Lichtensteig verbürgert war. Zur Landschaft des untern Toggenburg muß Wittenwiler noch enge Beziehungen gehabt haben, denn dort lässt er seine Bauerngeschichte spielen, nennt Orte, auch ganz unbedeutende, mit Namen und zeigt sich ganz allgemein über bäuerliches Leben aus erster Hand unterrichtet.

Die Dichtung beruht stofflich auf einem Bauernhochzeitsschwank des 14. Jhs., genannt Meier Betz[3]. Aus den 680 Versen der längeren Variante ist ein stattliches gereimtes Epos von 9700 Versen geworden, das nur in einer einzigen vom Dichter korrigierten Abschrift erhalten ist. Im Mittelpunkt steht auch hier die Bauernhochzeit, welche der Schwank zum Thema hat; dazu kommt als Auftakt ein Bauernturnier und als gewichtiger Schluss ein Bauernkrieg, zu welchem sich die übliche Streiterei beim Hochzeitsessen ausweitet. Der Krieg nimmt europäische Ausmasse an, spiegelt aber, soweit Zeitgeschichte hineinspielt, in ein paar Einzelzügen die Fehden der Appenzellerkriege wieder.

---

[1] Nach einem Vortrag, gehalten an der Tagung der Abteilung für Rechtliche Volkskunde der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde vom 27./28. Sept. 1974 in Sigmaringen. Zitate nach der Ausgabe von Edmund Wiessner, in: Deutsche Lit. in Entwicklungsreihen, Leipzig 1931 und Kommentarband Leipzig 1936. Neudruck in der Wiss. Buchgesellschaft Darmstadt. Dazu: E. Wiessner, Der Wortschatz von H. Wittenwilers Ring, hrg. von B. Boesch, Bern 1970.

[2] Nach einer noch ungedruckten Freiburger Dissertation von Jörg Bismark über «Adlige Lebensformen in Wittenwilers Ring». Zu den Standesfragen vgl. Bernward Plate, Narren- und Ständesatire in Heinrich Wittenwilers Ring, Dte. Vierteljahresschrift 48 (1974) 47ff. Vgl. ferner Elmar Mittler, Das Recht in Heinrich Wittenwilers «Ring», in: Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 20 (Freiburg i. Br. 1966), bes. 158ff. Helmut Birkhan, Das Historische im «Ring» des Heinrich Wittenwiler, in: Österr. Akademie d. Wiss. Sitzungsberichte 287, Wien 1973.

[3] Der Bauernhochzeitsschwank, Meier Betz und Metzen hochzit, hrg. von Edmund Wiessner, Altdeutsche Textbibliothek Nr. 48 (1956).

Mit der Teilnahme dämonischer Mächte sowie Gestalten der Heldensage wächst er ins Mythische.

Im Kontrast dazu stehen die umfänglichen lehrhaften Partien: der Hochzeiter Bertschi Triefnas, der sein Eheexamen abzulegen hat, erhält eine ausgebreitete Belehrung über all das, was ein rechter Ehemann wissen muss, in Tausenden von Versen. So klar verständlich und entsprechend gut gebaut diese Lehren auch sind,[4] sie gehen doch weit über das hinaus, was ein Bauernbursche, der wie Bertschi als Tölpel gezeichnet ist, verkraften kann und sind an ein bürgerlich-patrizisches Publikum einer Stadt wie Konstanz gerichtet. Sowohl Bauernhandlung wie Lehren bringen eine grosse Zahl kultur- und geistesgeschichtlich interessanter Einzelheiten, die – so sehr sie oft parodistisch überzogen sind – doch Einblick ins alltägliche Leben und in den Wissensstand der Zeit bieten. Hier ist auch die Volkskunde angesprochen; dabei sollen hier nur Fragen zur Sprache kommen, die sich auf der etwas unfesten Gratlinie zwischen Volkskunde und Recht bewegen, wobei ich mich aus Zeitgründen beschränke auf die Vorgänge bei der Eheschliessung, Teile des Familienrechts also[5]. Andere Themen rechtlicher und religiöser Volkskunde wären die Laienbeichte, das Glockenläuten, das Kerbholz, die astrologischen Beziehungen der Wochentage, Fragen des Strafrechts wie die Blutrache, der Zweikampf als Gottesurteil, die Kriegserklärung mit dem Handschuh, der Ritterschlag vor der Schlacht usw.

In der Arbeit von Elmar Mittler über «Das Recht in Wittenwilers Ring» (vgl. Anm. 2) sind alle Rechtsfragen behandelt. Ich lege hier das Gewicht auf die Verknüpfung rechtlicher Vorgänge mit dem Brauchtum und ziehe dafür vor allem das Buch von Hanns Bächtold heran[6]. Die Frage, inwieweit wir es in Wittenwilers Dichtung mit Reflexen der spätmittelalterlichen Wirklichkeit zu tun haben, gewinnt

---

[4] Dazu Jürgen Babendreier, Studien zur Erzählweise in Heinrich Wittenwilers «Ring», Diss. Kiel 1973. Alois Wolf, Überlegungen zu Wittenwilers «Ring», in: Festschrift f. Gerhard Cordes, Bd. 1 (Neumünster 1973) 208ff.

[5] Dazu die Monographie von Charles G. Fehrenbach, Marriage in Wittenwilers 'Ring', Diss. The Catholic University of America, Studies in German, Vol. XV, Washington 1941. H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I. Familienrecht, 533ff. R. Köbner, Die Eheauffassung des ausgehenden Mittelalters, Archiv f. Kulturgeschichte 9, 1911. R. Schmidt-Wiegand, Hochzeitsbräuche, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte II, 186ff.

[6] Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Eine vergleichend volkskundliche Studie. Schriften der Schweiz. Ges. f. Volkskunde 11, Basel 1914. Vgl. auch Franz Kondziella, Volkstümliche Sitten und Bräuche im mhd. Volksepos, in: Wort und Brauch 8. Heft, Breslau 1912. Christian Rubi, Hochzeit im Bernerland, Bern-Wabern 1971.

am volkskundlichen Material eine besondere Bedeutung, da das Brauchtum ein Rohmaterial ganz besonderer Art ist für einen Dichter, der es in seiner Gestaltung darauf abgesehen hat, menschliches Handeln in seiner törichten Verirrung auf die Spitze zu treiben, ohne aber dabei den festen Boden glaubhafter Wirklichkeit je ganz unter den Füssen zu verlieren.

Einen Auftakt in der Hochzeitsgeschichte des Ring bildet der Sippenrat (V. 2629ff.). Die Ehe war ursprünglich nicht allein Sache der engeren Familie, sondern auch der Sippe, der ganzen Verwandtschaft. Wollte der junge Mann eine eigene Familie gründen, so kamen Eltern und Freunde zu einem Familienrat zusammen. Hier sollte geklärt werden, ob die Heirat des jungen Mannes sich mit der Ehre und dem Stand der eigenen Sippe vereinbaren liess. Es wurden mit grosser Sorgfalt und Strenge Vermögen und soziale Stellung, später auch der Glaube der zukünftigen Braut geprüft.

Parallel zur Einberufung des Sippenrats Bertschis ruft auch Fritz, der Vater der Braut – sie heisst Mätzli Rüerenzumpf –, seine Verwandten und Freunde zusammen, um die Gründe für oder gegen eine Hochzeit zu erwägen.

Und nam auch seinen freunt dar zuo:
Der erste was der Ochsenchroph,
Der ander haisset Lärenchoph,
Den dritten nempt man Lastersak,
Der vierd sei Uotz der Übelgsmak,
Straub und Härtel Saichinchruog
Und ander erber leut genuog. (V. 3618ff.)

Zahlreiche Belege beweisen, dass wir es hier mit einem verbreiteten Brauch zu tun haben. So steht auch in der Quelle des Meier Betz, V. 11ff.:

Des ward maier Betz ze rat;
Schnel und gar getrat
Bracht er biderlüt darzuo: (vgl. Metzen hochzit, V. 11ff.)

Ich erinnere nur an Nib. 49ff.

Im rieten sine mâge und ander sine man,
sît er uf staete minne tragen wolde wân,
daz er eine danne wurbe diu im möhte zemen[7].

Ein solcher Familienrat fand sich in der neueren Zeit noch in der Schwalm und im Egerland. Hier waren der Bräutigam, die Väter, deren Schwäger, die Paten, sonstige nahe Verwandte aus demselben

[7] Auch in den von Adalbert Keller veröffentlichten Fastnachtsspielen Nr. 7 und 58 tritt der Familienrat in Aktion.

Dorf und dieser oder jener Nachbar zugegen. Der Brauch hat sich bis in unser Jahrhundert im Kanton Wallis erhalten[8].

Der grosse Familienrat Bertschis teilt sich in zwei Parteien. Die Männer raten fast alle von einer Heirat ab, die Frauen plädieren mit grossem Eifer dafür. Der schrift- und bücherkundige Schreiber Henritze entscheidet schliesslich die Debatte zugunsten der Ehe. Im Verlauf der Ehedebatte erfahren wir einige Gepflogenheiten, welche die Lebensweise der mittelalterlichen Bauern beleuchten. Für unser Thema möchte ich den Ausspruch der Fro Follipruoch herausgreifen:

Suoch ein weib nicht verr hin dan! (2788)

Es gilt also das Sprichwort: Heirate über den Mist, so weisst du, wer sie ist[9]. Das Misstrauen gegen alles Fremde ist für bäuerliches Denken besonders typisch.

Neben den im vorigen Jahrhundert noch fast völlig fehlenden Verkehr treten auch alte Feindschaften zwischen den einzelnen Gemeinden hindernd auf. So hatten die romanischen Lugnezer (Graubünden) gegen die deutschen Walser ein direktes Heiratsverbot erlassen. Landschaftliche Gegensätze, sprachliche Verschiedenheiten, letzte Reste einer früheren politischen Zersplitterung machten sich bei der Eheschliessung vielfach noch geltend[10].

«Die Bieler Bürgerin, die einen Fremden», «er kenne ein Handwerk oder nicht», ohne des Rats Erlaubnis heiratete, wurde nach dem Kirchgang mit dem Mann aus der Stadt gewiesen. Selbst ortsansässigen Fremden wurde die Heirat erschwert. In St. Gallen wurde 1592 festgesetzt «den Fremden wird die Hochzeit allhie zu haben gänzlich abgestrickt. Wenn aber die Braut eine Bürgerin wäre, soll die Zulassung einem Kleinen Rat anheimgestellt werden.»[11]

Nachdem der Familienrat beschlossen hat, der Hochzeit zuzustimmen, werden nach alter dörflicher Sitte die Brautwerber von der Sippe ausgewählt, die bei Fritz um die Hand Mätzlis anhalten sollen:

Da mit so wurden aus gezelt
Zwen der besten und derwelt
Daz was der Schreiber sinnereich
Und Rüerenmost im selber gleich. (V. 3535 ff.)

«Auf den rechtlichen Anschauungen und Gewohnheiten und gestützt durch die biblischen, namentlich alttestamentlichen Verhält-

---

[8] Bächtold (wie Anm. 6) 14ff. Kondziella (wie Anm. 6) 9ff.
[9] Schweizerisches Idiotikon 4, 538.
[10] Bächtold (wie Anm. 6) 272ff.
[11] Bächtold (wie Anm. 6) 10.

nisse, deren Einfluss auf unsere Volkssitte nicht zu unterschätzen ist, ruht die Sitte, dass der Vater dem Sohn die Frau gibt, oder dass er ihm das Mädchen nennt, das er ihm gerne zur Frau geben möchte und ihn um seine Meinung fragt.»[12] So auch im Volksbrauch. An die Stelle des Vaters treten, zunächst nur wenn dieser schon gestorben ist, andere Verwandte und Freunde des jungen Mannes. Das ist wohl auch im Ring der Fall, denn der Vater Bertschis wird nirgends erwähnt.

Also trafen seu da hin:
Zuo Fritzen haus stuond in der sin.
Der seu fragt: «Wo hin also»?
«Um ein sach»! sei sprachent do.
«Lass uns gen»! Henritze sprach:
«Wis es ist ein endleich sach!
Es ist ein sach, und ist so gros:
Kain sach die ward nie ier genos». (V. 3545 ff.)

Wenn der Werber, sei es nun der Freier selbst oder ein Abgesandter, in das Haus der Umworbenen kommt, so fällt er nicht mit der Tür ins Haus. Mit erkünstelter Harmlosigkeit und vielen Umschweifen und Weitläufigkeiten spricht er von diesem und jenem, vom Wetter und von der Ernte, vom Stall und vom Vieh und fragt dann schliesslich, ob nicht eine Kuh oder ein Pferd zu verkaufen sei. Erst nach diesen Umwegen fängt er an, von dem eigentlichen Zweck seines Kommens zu sprechen und bringt die Werbung vor[13].

Dieses Vorschützen eines Handels bei der Werbung scheint eine alte indogermanische Sitte zu sein. Man nennt das Freien auch «Kuhkaufen», «auf den Stärkehandel» oder «ins Heu gehen». Der Werber findet dann die Ware zu teuer und fragt: «Wie steht's mit der Tochter?» In anderen Ländern erkundigt er sich, ob nicht ein Rebhuhn zugeflogen sei. Überall werden allerlei Bilder und Symbole verwendet, um die Werbung zum Ausdruck zu bringen[14]. So sagen auch Bertschis Werber nicht sofort, was sie zu Fritz führt.

Um ein sach! sei sprachen do. (V. 3548)

Auffällig ist ebenfalls, dass die Werber ihren Auftrag nachts oder doch zumindest am Abend ausführen, indem sie mit Fritz in ein Gasthaus ziehen. Dies geschieht keineswegs zufällig, sondern scheint ein alter Brauch gewesen zu sein.

Der Brautvater lehnt eine weitere Erörterung des Antrags vorläufig ab:

---

[12] Bächtold (wie Anm. 6) 15. Kondziella (wie Anm. 6) 104.
[13] Bächtold (wie Anm. 6) 27.
[14] E. H. Meyer, Deutsche Volkskunde, Berlin und Leipzig 1921, 169.

Und sprach: «Der red habt imer danch!
Dar zuo so schol man haben rat
Des morgens fruo und nit so spat.» (V. 3608)

Er spielt in dem ganzen Handel, wie Rüerenmost geahnt hatte, den Spröden, läßt aber deutlich durchblicken, wie günstig er innerlich der Sache gegenübersteht.

Selbst wenn der Freier dem Vater des Mädchens angenehm ist, wird vielfach eine längere oder kürzere Bedenkzeit erbeten: *Fahls ... der Tochter vmb die gefreyet / oder angehalten wird / Vatter / oder Vogt / den Werbern zu willfahren bedacht ist: soll er sie* (die Werber) *auff ein geraumbten tag / widerumben zu sich in sein behausung bescheiden...*[15]

Der Bräutigam wird durch den Brautvater einem Brautexamen unterworfen.

«So sitz da nider», sprach do Fritz,
«Und sag uns etwas deiner witz!
Chanst den paternoster so?»
«Ja do», äntwurt Pertschi do.
«Daz avemari und den glauben
Auch da mit an alles laugen?
So sag auf eben, nicht enlach!»
Triefnas der huob an und sprach: ... (V. 3810ff.)

Das Brautexamen umfasst 1. eine Prüfung über die *rudimenta fidei*, 2. eine Nachforschung über etwaige Ehehindernisse (z.B. Blutsverwandtschaft ersten Grades) und 3. die Unterrichtung über die künftigen Standespflichten[16]. Das Brautexamen hat sich aus der für die kirchliche Verkündigung notwendigen Anmeldung beim Geistlichen entwickelt und diente wie diese dazu, festzustellen, ob sich der Heirat keine kirchlichen und rechtlichen Hindernisse entgegenstellten. Schon in der alten Kirche hatte sich der Pfarrer dabei auch zu überzeugen, dass das Brautpaar genügend religiöse Kenntnisse hatte und seine Pflichten im Ehestand kannte, weil die Eheschliessung mit vorhergehender und nachfolgender Kommunionfeier und Beichte verbunden wurde[17]. Doch werden die Fragen an Bertschi nicht von einem Geistlichen, sondern von einem Laien gestellt. Lässt sich daraus der Schluss gewinnen, dass zu dieser Zeit, wo ja Laientrauung und kirchliche Trauung noch getrennt nebeneinander bestanden, die Laien diese Form des Brautexamens von den Geistlichen übernahmen? Dass Laien das Brautexamen abhalten, ist meines Wissens sonst nicht über-

---

[15] Bächtold (wie Anm. 6) 33.

[16] E. Wiessner, Kommentar (wie Anm. 1) 147. Zum Brautexamen auch Fehrenbach (wie Anm. 5) 152ff. Rubi (wie Anm. 6) 20.

[17] Bächtold (wie Anm. 6) 254.

liefert. Es wird der Dichter selber sein, der das Examen im Rahmen der Lehre an sich zieht. Er lässt den Vater fragen und im Anschluss daran die Wortführer der grossen Ehedebatte eine allgemeine Lebenslehre ausbreiten. Das Eheexamen ist der Hebel, diese Lehre in Gang zu bringen.

Das kirchliche Brautexamen hat sein Nachleben bis auf den heutigen Tag. Auch nach der Reformation verlangten Schweizer Mandate und Religionsordnungen das Brautexamen. Die Synode von Appenzell Ausserrhoden beschloss im Jahre 1609: «Es sollen keine Eheleute eingesegnet werden, ehe sie sich bei ihren Predigern erzeiget, ob sie das Vaterunser, die Artikel des Glaubens und die Zehn Gebote beten können. Die fremden Bräute, die von anderen Orten ins Land kommen, soll der Pfarrer im ersten Monat nach der Hochzeit zu sich beschicken und wie Einheimische examinieren»[18].

Im unteren Fricktal wurde dem Pfarrer die Verlobung angezeigt, worauf das Brautpaar an einem Abend zu ihm geladen wurde, um das Examen über den Katechismus und das Sakrament in der Ehe abzulegen. Konnten sie die Fragen nicht beantworten, so mussten sie später noch einmal im Pfarrhaus erscheinen[19].

Die eigentliche Handlungsschilderung im Ring setzt erst wieder mit der Verlobungsszene ein.

Do nun der ler ein end ward,
Fritzo der sprach an der vart:
«Nu dar, herr Perchtold, hörst du das?
Wilt es tuon und dannoh bas,
Das sag uns auf die treuwe dein:
So gib ich dir die tochter mein!» (V. 5201 ff.)

Die Bräuche bei der Verlobung bestanden ursprünglich in der Festsetzung der vermögensrechtlichen Fragen und wenn es darüber zur Einigung kam, im Abschluss eines mündlichen oder schriftlichen Ehevertrages sowie in der meist unmittelbar darauffolgenden Übergabe der Braut an den Bräutigam: der Eheschliessung[20].

Die Verlobung (desponsatio, sponsalia) ist das Eheversprechen des deutschen Rechts. Wenn auch die Form oft gewechselt hat, so blieb der Inhalt doch gleich: Die Verlobung ist von der einen Seite (Gewalthaber des Mädchens: Vater, Vormund) ein Versprechen, zur Ehe zu geben, von der anderen Seite ein Versprechen, zur Ehe zu nehmen

---

[18] Bächtold (wie Anm. 6) 255.
[19] Bächtold (wie Anm. 6) 256.
[20] Bächtold (wie Anm. 6) 57.

unter Verpflichtung zur Preiszahlung[21]. Für das Mädchen spricht im Ring der Vater; das Versprechen, zur Ehe zu geben, lautet so:

Nu dar, herr Perchtold, hörst du das?
Wilt es tuon und dannoht bas,
Das sag uns auf die treuwe dein:
So gib ich dir die tochter mein! (V. 5203ff.)

Das Versprechen zur Ehe zu nehmen seitens von Bertschi so:

Triefnass andacht die was gross
Gen seines lieben Mätzleins schoss
Und tett recht sam fuchs Rainhart,
Der umb die faissen hennen warb,
Und verhiess pei seinem aid,
Ze allen dingen sein berait,
Die ein fromer, weiser knecht
Laisten scholt und tuon von recht. (V. 5207ff.)

Aus dem Wesen des Verlobungsvertrages als dem eines Kaufvertrages ergab sich für das alte Recht von selbst die Folge, dass die Willenseinigung über den Verlobungsvertrag zwischen dem Bräutigam und dem Gewalthaber, d. h. dem Inhaber des Mundium, zustandekommen musste. Der Verlobungsvertrag konnte nicht mit der Braut, sondern nur mit dem Geschlechtsvormund der Braut rechtsgültig geschlossen werden, und es stand dem Vormund ursprünglich das Recht zu, seine Gewaltbefohlene auch gegen ihren Willen zu verheiraten, da sie ja nur als Gegenstand des Verlobungsvertrages auftrat[22]. Dies gilt nicht mehr für die Zeit des Mittelalters. Um der grossen Zahl von Verlöbnissen, die durch Worte eingegangen wurden, rechtliche Wirkung zu verleihen, wurde die Forderung eingeschärft, dass das Eheversprechen vor Zeugen zu geschehen habe. Damit kämpfte man gegen die «clandestina matrimonia» an[23].

«Intersunt parentes et propinqui» sagt schon Tacitus (Germania c. 18), die Lex Salica lässt die Verlobung im *mallum* vor sich gehen (Lex Sal. 44), und in den Gedichten des Mittelalters wird stets der Kreis der Versammelten, der Ring, erwähnt, in welchem die Ehe geschlossen wird. So Kudrun 1648:

Do hiez man Ortrûnen zuo dem ringe gân
Und auch frouwen Hildburg die maget wol getân.

Nachdem nun Fritz seine Einwilligung und Bertschi sein Versprechen vor Zeugen gegeben haben, werden zwei der Besten als Boten

[21] R. Sohm, Das Recht der Eheschliessung aus dem deutschen und kanonistischen Recht geschichtlich entwickelt. Weimar 1875, 22.
[22] Sohm (wie Anm. 21) 30.
[23] Bächtold (wie Anm. 6) 91.

ausgewählt, um Mätzli von der Verlobung in Kenntnis zu setzen, die nach alter Sitte nicht anwesend war.

... Die eilten drat
Und kament ze den selben stunden
An die stat, da seu sei funden,
Und sprachent: «Wiss, wir schüllen han
Daz pettenprot: du hast ein man,»
Des was fro Mätzli sunder fro.
«Wer ist der dann?» sprach seu do.
«Das ist, trun, Pertschi Triefnas.» (V. 5218ff.)

Die erstaunte Frage gehört zum Brauchtum, das sie erfordert. Nach der Handlung selber war eine Werbung bereits erfolgt: Mätzli muss deshalb wissen, um wen es geht.

Nachdem das Mädchen beigebracht ist, wird die Ehe sofort vollzogen, d.h. unmittelbar auf die Verlobung findet die Trauung oder *traditio* statt, vollzogen durch den Bauern Ochsenchroph, auf Grund der gegenseitigen Willenserklärung von Braut und Bräutigam, die Ehe einzugehen.

Do seu nun zuo den andern chamen,
«Hört in gottes namen! Amen,»
Sprach Ochsenchropf. «Hie schol geschehen
Ein ee; des scholt es mir verjehen:
Sag an, Perchtold, pei deinr trüw
(Got woll, daz es dich nicht gerüw!),
Wilt du Mätzen zuo der ee?» (V. 5243ff.)
– – – – – – – – – – – – – – – – – – – –
Und mocht recht gesprechen: «Ja!»
Dar umb so war sein antwurt: «Gra!»
Des ward do nicht geachtet so.
Zuo Mätzen chert er sich aldo
Und sprach: «Nu sag auch, Mätzel, an:
Wilt du Pertschin ze dem man?» (V. 5257ff.)
– – – – – – – – – – – – – – – – – – – –
Do sprach sei: «Sta, gevelt es dir.»
Also ward mit paider gir
Die ee ieso geschaffen
An schuoler und an phaffen. (ân = ohne) (V. 5273ff.)

Die häufigste Form der Trauung war die Traditio durch den Vater des Mädchens. Sie blieb bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hin die allgemeingültige. Schon in der zweiten Hälfte des Mittelalters, dann aber vor allem gegen Ende desselben, treten Umwälzungen ein. Die alten Prozess- und Trauungsfeierlichkeiten entschwanden dem allgemeinen Bewusstsein, und die Zeit des Fürsprechers (*orator*), des gelehrten Anwalts der Parteien, begann, der das ganze Verfahren leitete und den Beteiligten Wort und Handlung an die Hand gab. Bei dem allgemeinen Verfall des alten deutschen Rechts ging auch die

alte Geschlechtsvormundschaft unter. Die Sippe lockerte sich, die Vatergewalt wurde geschmälert, die Frau erhielt persönliche Selbständigkeit; sie musste ihren Ehekonsens erteilen, und der rechtliche Zwang zur Verlobung, wenn er von der Sippe jemals zugelassen worden war, fiel weg.

Die Form, in der die Eheschliessung in dieser Zeit vorgenommen wurde, ist ein seltsames Gemisch von Altem und Neuem[24]. Dies spiegelt sich auch im Ring wieder. So scheint der Verlobung zunächst die alte Rechtsform zugrundezuliegen, wonach der Ehevertrag nur zwischen Bräutigam und Vater geschlossen wurde, während Mätzli nicht in Erscheinung tritt. Bei der eigentlichen Trauung aber wird auch Mätzli um ihre Zustimmung gefragt. Ohne die Zustimmung der Braut kann die Eheschliessung nicht rechtskräftig werden. An die Stelle des alten Geschlechtsvormunds tritt ein Dritter, dessen Wahl dem Brautpaar frei stand. Der Sprecher der Verwandten im Ring ist Ochsenchropf (5245), offenbar der Älteste aus dem Geschlecht der Braut. Er ergreift auch im Familienrat (3645) zuerst das Wort; später (5497ff.) beschenkt er das Brautpaar nach dem Ältesten aus der Sippe des Bräutigams, der unmittelbar nach dem Brautvater an die Reihe kommt. Ebenfalls nicht verwandt mit den zu Trauenden ist der Laie, der im Märe vom Helmbrecht die Trauung vornimmt:

uf stuont ein alter grise,
der was der worte wise;
der kunde so getaniu dinc. (V. 1507ff.)

Die Fragen Ochsenchropfs an Bertschi und Mätzli (vgl. oben) sind Formeln, die durch Brauch und Recht festgelegt waren. Im Meier Helmbrecht wird die Frage jeweils dreimal gestellt (V. 1511ff.).

Vor der Zustimmung zur Ehe (der Trauung also) soll sich die Braut zum Scheine wehren: so will es der Brauch. Mätzli wird entsprechend belehrt:

Des sprach fro Mätzel so zuo in:
«Ich waiss nicht, wie ich gparen schol.»
Die ein die sagt: «Ich ler dichs wol.
So man dier hevet also an:
«Wilt du Pertschin ze dem man?»
So scholt du dich des ersten weren
Enwech: daz stet dir wol ze eren.» (V. 5236ff.)

Aus dem «sich wehren» wird eine handgreifliche Szene:

Mätz gedacht ier an daz lerren
Und ward sich heven an ze werren:

[24] Bächtold (wie Anm. 6) 203.

Mit füessen und mit elnpogen
Schluog sei umb so wol gezogen,
Daz der frawen wol auf vier
Vielend nider also schier. (V. 5263ff.)

Schon ein Zeitgenosse Dantes, Francesco Barberino, der 1318–1320 ein Buch «Del Reggimento e costumi di donna» geschrieben hat, zeigt darin der Braut, wie sie sich bei der Werbung und dem Ringwechsel zu verhalten habe: «Die Braut strecke die Hand nicht nach ihrem Verlobten aus, sondern lasse sie wie gezwungen nehmen. Wenn sie gefragt wird, ob sie einwillige, so antworte sie erst beim dritten Mal (vgl. Meier Helmbrecht V. 1511ff.) und dann sanft und leise. Je jünger sie ist, desto grösserer Widerstand ziemt sich ihr.»[25] Nach anderen Volksbräuchen soll es geräuschvoller zugehen. In Thüringen muss die Braut gewaltig heulen, wenn sie auf dem Kammerwagen in das Haus des Bräutigams fährt.

Der Brauch lässt verschiedene Deutungsmöglichkeiten zu. Unwahrscheinlich ist seine Interpretation als Überbleibsel früheren Brautraubes. Andere meinen, es könnte die Befürchtung zugrunde liegen, dass durch eine allzugrosse Bereitwilligkeit der Braut, ein neues Heim und Schicksal aufzusuchen, der Neid und Zorn höherer Mächte hervorgerufen wird. Es soll den Haus- und Ahnengeistern, in deren Hut die Braut bisher gestanden hat, gezeigt werden, wie schwer es ihr wird, nun diesen Schutz zu verlassen[26].

Doch denkt die Braut bei ihrem Sträuben kaum an Gefahren von neidisch lauernden Dämonen, sie hat viel näherliegende Gründe, nicht zu eilig in den neuen Zustand einzutreten. In den Hochzeitsliedern wird darüber manches angedeutet. Bei der «Abdankung der Braut von ihren Eltern» nimmt die Braut unter Tränen einen rührenden Abschied. Denn in ihrem Elternhaus ging es ihr gut, nun geht sie in ein fremdes Haus ins Ungewisse. Die Gäste singen: «Raus, Bräutle, raus! Deine guten Tage sind aus. Wärst du bei deiner Mutter geblieben.»[27] Was individuell empfunden wurde, zählt für den Brauch nicht: es ist ein «zum Scheine Handeln», keinesfalls bedeutet dieses Sichwehren einen ernstzunehmenden Widerstand der Braut gegen die eingegangene Verbindung. Nach seinem Wortlaut setzt der Trauungsritus mit Frage und Antwort der Beteiligten den beiderseitigen Ehekonsens voraus. Über ihn heisst es in der Kudrun:

---

[25] K. Bartsch, Gesammelte Vorträge und Aufsätze, Freiburg 1883, 391ff.
[26] P. Sartori, Sitte und Brauch I, Leipzig 1910, 77.
[27] J. Hanika, Die «verlassene Braut» im Hochzeitsbrauch und die Aufgebotsszene in Wittenwilers «Ring», Bayer. Jb. f. Volkskunde 1957, 105.

Ez was noch her der zîte ein site also getân,
daz kein frouwe solde nemen nimmer man
ezn wäre ir beider wille. (1034)

Auch die Ansicht des Ring-Dichters ist es, dass eine Ehe auf beiderseitiger Liebe sich gründen sollte, womit er über den Konsens noch hinausgeht:

Hörr zuo, was der weis gepeut:
Von rehter liebschaft sich die leut
Nemen schüllen, nit umb gelt,
So sein seu sälig in der welt. (3485ff., vgl. 1624ff.)

Tatsächlich ist ja auch der ganze Vorgang im Ring eine Liebesheirat, wenn wir an die Werbung und was sich da alles abspielt, denken. Die rechtliche Form, in der diese Eheschliessung dann vor sich geht, ist aber der geschilderte, an das Einverständnis des Vaters gebundene Ablauf, der im Vollzug dann den gegenseitigen Konsens miteinschliesst. In «Metzen hochzit» findet sich zur Frage ein bezeichnender Zusatz:

Metze, gich, wiltu Betzen han zu der ee?
Sy schwaig, er vorscht sy me.
Sy sprach: ja haist michs min muoter.

Ganz entsprechend im Volksbrauch: so antwortet in Rossnitz (Schlesien) die Tochter auf die Frage ihres Vaters:
Bist du willens, des N.N. christliche Ehefrau zu werden?, mit einer Träne im Auge: Was Vater und Mutter wollen, das will ich auch[28].

Hier konkurriert (und dies bis in unser bürgerliches Zeitalter) das Recht mit dem Brauchtum: eine Praxis, die sowohl das Recht einer von der Kirche unabhängigen freien Eheschliessung kennt als auch die Beschränkungen, welche Kirche und Brauchtum mit ihrem Gebot der Achtung vor Vater und Mutter den Ehewilligen auferlegen.

---

[28] Kondziella (wie Anm. 6) 114. In der Minnebelehrung des Schreibers Henritze heisst es zwar zunächst:
Und der wel im ein allain
Unter allen frawen gmain,
Die im aller pest behag
Doch fährt er fort:
Die auch sein geleiche sei
An jugent und auch art da pei;
Won der ze höch im stigen wil,
Der fleugt inn graben ze dem zil. (1670ff.)
Vgl. 2661:
Ich han mir eineu ausderkorn,
Die mir ze sälden ist geporn.
Ich muoss sei han, es tuot mir not:
Anders ich würd ligen tot.

Allgemein gilt die Sitte, das Eheversprechen durch irgendein Geschenk zu bestätigen, das der Bräutigam der Braut als Pfand, als Zeugnis des Versprechens, sie zu ehelichen, gibt. Dieses Ehepfand wird meist als ein Rest des alten Brautkaufs angesehen, als eine Anzahlung an denjenigen, der beide Teile verband. Es wird aber von anderen auch nur als blosses Rechtsmittel, den Vertrag sicherzustellen, betrachtet und dafür Isidorus Hispalensis Etym. IX 7,6 angeführt. Er sagt dort: *Dicta autem arrha a re pro quo traditur. Est autem arrha non solum sponsio conjugalis, sed etiam pro qualibet promissa re data, ut compleatur.*

Bis ins 19. Jahrhundert war nur der Bräutigam verpflichtet, der Braut ein Pfand zu geben. Dieser Brauch ist in manchen Gegenden auch heute noch erhalten. Allerdings ist es in der Schweiz und den meisten Ländern üblich geworden, sich gegenseitig Geschenke zu machen. Ihre Bedeutung als Ehepfänder ist nicht immer einwandfrei zu erkennen. Hatte man ein Ehepfand übergeben oder angenommen, so war dies für beide Teile bindend.

Wie die übrigen Ehepfänder, so kommt auch das «Handgeld», der Ehepfennig, nur selten allein vor, sondern wird meistens mit anderen Pfändern gegeben: sehr oft zusammen mit dem Ehering, der eine spezielle Form des Handgeldes ist. Er ist fast überall an die Stelle der ursprünglichen Münze getreten.

Des nam so Pertschi fürher do
Ein fingerli geworcht also:
Es was von plei und überzint,
Mit einem stain, sam ich es vind,
Der hiess ein sapheir von glas;
Dar umb von hartz ein gsmeltze was,
Mit naswasser durch laseurt;
Dar zuo was es euch gesteurt
Mit zwain perlen von den augen
Aus dem visch: daz schült es glauben.
Er stiess iers ieso an die hand. (V. 5277ff.)

Zwar spricht auch die alte Kirche von Trau- und Brautringen, aber sie hat sie zu keiner Zeit vorgeschrieben; sie hat die bestehenden Bräuche einfach gebilligt. Wie Bertschi, gibt auch heute noch an manchen Orten nur der Bräutigam der Braut einen Ring. Im Walliser Lötschental tragen die verheirateten Männer keinen Ring, die Frauen dagegen zwei, von Gold oder Silber, einen an der linken und einen an der rechten Hand, die sie beide zusammen erst bei der Trauung erhalten. Ebenso gab in Spirigen (Kanton Uri) früher nur der Bräutigam der Braut einen Ring[29]. Ab 1200 findet sich auch schon die Sitte,

[29] Bächtold (wie Anm. 6) 154.

den Ring zu wechseln. Meistens handelt es sich aber nicht um eine förmliche Verlobung, sondern nur um die Eingehung eines engeren Liebesverhältnisses, das vielleicht durch Austausch von Ringen befestigt werden soll[30].

Erst unter dem Einfluss der Kirche wurde der Ringwechsel bei der Trauung zum Zeichen des gegenseitigen Treuegelöbnisses eingeführt. In der Schweiz tritt der Ringwechsel im 17. Jahrhundert auf. Um diese Zeit scheint er in St. Gallen und Basel üblich gewesen zu sein. Aus dem Ende des 18. Jahrhunderts ist er für Graubünden bezeugt[31].

Nach der Trauung (durch Ochsenchropf *an schuoler und an pfaffen* (ân = ohne) 5276) wird der Bräutigam geprügelt:

Secht, da huob sich söleich schand,
Den preutgan an ze lauffen,
Im har und part aus rauffen,
Also daz er an der vart
Mit enander glatzocht ward!
Bertschi waint, die andern sungen
Und für die tür her aus drungen; (V. 5288ff.)

Die Quelle betont ausdrücklich

Als dann ist der pauren sit. (Meier Betz 111)

Der Brauch verlangt manchmal ein längeres oder kürzeres Prügeln oder nur einen einzelnen Schlag. Dieses Schlagen kann auf verschiedene Weise gedeutet werden: 1. als Trennen und Überleiten von dem bisherigen Zustand in einen neuen, also ein Initiationsritus, 2. als Scheuchen, Abwehr oder Austreibung Unglück bringender Dämonen, 3. als Vermittlung von Leben, Fruchtbarkeit und Glück[32]. In zahlreichen Fällen ist freilich die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Ursachen und Zwecken des brauchmäßigen Schlags nicht mit Sicherheit anzugeben. Durch einen Schlag wird zum Ausdruck gebracht, dass der Mensch in einen neuen Stand, in eine neue Würde eingeführt werden soll, wodurch ihm besondere Rechte erteilt und bestimmte Pflichten auferlegt werden. So kennzeichnet der Schlag die Aufnahme des Knaben in die Gemeinschaft der Jünglinge und Männer und in die Geheimbünde der Naturvölker. Oft wird als Grund der

---

[30] J. Grimm, Rechtsaltertümer I, S. 244. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I, 840f. O. Zallinger, Die Ringgaben bei der Heirat und das Zusammengeben im mittelalterlich-deutschen Recht. Österr. Akademie der Wissenschaften, Phil.-histor. Klasse. Sitzungsberichte 212, 4. Abh., Wien 1931. R. Köstler, Ringwechsel und Trauung. Sav. Zs. f. Rechtsgeschichte (Kanon. Abt.) 53 (1953) 135.

[31] Bächtold (wie Anm. 6) 159.

[32] Hwb. des deutschen Aberglaubens VII, Sp. 1091.

Schläge eine Tapferkeitsprobe in der Ertragung von Schmerzen oder die Gewöhnung daran angegeben oder auch die Stärkung der Zeugungskraft oder allgemeine Kräftigung. In Niedermorschweiler (Kreis Mülhausen) gibt der Ehrenknabe, wenn die Brautleute am Altar knien, dem Bräutigam eine Ohrfeige und sagt:
«Gang ab dr Gassa!»

Immermann (in seinem Münchhausen) beschreibt eine Verprügelung des Bräutigams in der Kirche und lässt den Pfarrer dazu den Kommentar geben: «Dieses Abklopfen des Bräutigams nach der Trauung ist ein uralter Brauch, den sich die Leute nicht nehmen lassen.»[33] Die Erklärung als Initiationsritus liegt nahe: Diese Interpretation könnte auch für die Prügelszene im Ring zutreffen, vor allem wenn es nur die Altersgenossen Bertschis sein sollten, die über ihn herfallen, was aber aus dem Text nicht deutlich hervorgeht.

Mit Verlobung und Trauung (durch einen Laien) schliesst der erste Teil des Geschehens ab, den man als Heirat nach dem eigentlichen Wortsinn bezeichnen kann: *hi-rât*, «Hausversorgung». Der zweite Teil ist der festliche Anlass: Festessen und Begehung des Brautbetts (Beilager) und – soweit im Mittelalter schon vorhanden – Kirchgang und kirchlicher Segen. *Hochgezîte* – mittelhochdeutsch allgemein «Fest», löst im Alemannischen älteres *brûtlauf* ab: älterer Ausdruck für das Fest, den Brauttanz vor allem.

Die altrechtliche Zweitaktigkeit der Eheschliessung kommt z.B. im Elztal durch die Unterscheidung von Heiratstag und Hochzeitstag noch zum Ausdruck: Heirat ist der Tag der Verlobung, an dem der *hiiret*, der Ehevertrag zwischen den beteiligten Familien abgeschlossen wird (so noch 1706), Hochzeit der Tag des öffentlichen Kirchgangs[34].

Welchen Einfluss nimmt im Ring nun die Kirche auf die Eheschliessung? Bei der Schilderung der Hochzeit stossen wir auf einen scheinbaren Widerspruch. Wenn es in den V. 5274ff. heisst:

Also ward mit paider gir
Die ee ieso geschaffen
An schuoler und an pfaffen,

so ist man erstaunt, bald darauf zu hören:

Also giengen seu da mit
Ze chirchen do: das was der sitt.
...

[33] J. Vincke, Volkstum und Recht, aus kirchenrechtlicher und volkstümlicher Sicht, Düsseldorf 1937, 13.

[34] R. Schmidt-Wiegand, in Hwb. d. deutschen Rechtsgeschichte II, Sp. 186 und I, Sp. 517. E.E. Müller, Wortgeschichte und Sprachgegensatz im Alemannischen, Bern 1960, 47ff. K.S. Bader, in: Schau-ins-Land 1963, 114.

Da die Eheschliessung an einem Samstag stattfindet (5360), ist dieser Kirchgang der gewohnt sonntägliche *(das was der sitt)*. Es wird keine besondere Brautmesse erwähnt. Es geht um die Verkündigung der Ehe in der Öffentlichkeit der Kirche zwecks Feststellung von Ehehindernissen, bei Anlass des Sonntagsgottesdienstes.

Do nu die mess ein end genam,
Der pharrer huob ze sagen an:
«Hört ihr frauwen und ir knecht!
Wisst, es ist der kirchen recht,
daz einr ein chan in nemen schol
Offenleich (so tuot er wol),
Nicht so haimlech, ane phaffen! (V. 5397ff.)

Mit *offenleich* soll vor allem die heimliche, clandestine Ehe verhindert werden, bei der die von der Kirche gebotenen Ehehindernisse nicht beachtet werden. Daraufhin wird dem Pfarrer öffentlich widersprochen, unmittelbar nach der Aufforderung, Ehehindernisse geltend zu machen:

Des wurdens älleu lachent do
und gen dem pharrer sprechend so:
Wisst, die e was geschaffen
Vor münchen und vor phaffen!
Dar umb so nem im ieder gsell
Ein frauwen, do er gernest well! (V, 5427ff.)

In der Lehre von den Sakramenten heisst es an anderer Stelle:

Wie sälich priester orden sei
Und wie guot die hailig ee,
Doch lat mans an der sele we. (V. 4011ff.)

Die Bauern bestehen also darauf, dass die Ehe ohne die Mitwirkung der Kirche gültig geschlossen werden kann, und auch der Dichter bestreitet ihnen dieses alte Recht nicht. Die Ehe als Institution jedoch wird heilig genannt (so auch V. 7035, vgl. 2387f.), doch fällt die Seele des Ehelosen nicht der Verdammung anheim.

An dieser Stelle muss zuerst darauf eingegangen werden, wie es zu der Einmischung der Kirche in das weltliche Geschäft der Eheschliessung kommen konnte. Die Kirche trat zunächst nur in bezug auf die Ehehindernisse und die Durchsetzung des Prinzips der Unlöslichkeit der Ehe reformierend auf und modifizierte das Eheschliessungsrecht nur insoweit, als es mit Rücksicht auf diese beiden Bestrebungen nötig wurde. Mit dem Ziel, ihren Machtbereich und Einfluss zu erweitern, suchte sie dann die Trauung für den Priester in Anspruch zu nehmen, nachdem sie nicht mehr ausschliesslich durch den Geschlechtsvormund vorgenommen wurde. Im 12. und 13. Jahrhundert über-

nimmt dann des öfteren der Priester die Aufgabe des Dritten, das Brautpaar zusammenzugeben[35].

In derselben Zeit erscheinen zahlreiche Verbote der Trauung durch Laien[36]. Das Konzil von Trier 1227 verbietet sie zuerst: *Prohibemus, ne laici, quicunque sint, authoritate suo sine sacerdote aliquos matrimonialiter audeant conjungere.*

Weiter geht das Konzil von Magdeburg 1370, das verbietet: *Ne quis laicus, cujuscunque etiam conditionis status, vel praeminentiae fuerit, praesumat aliquos copulare in domibus vel extra ecclesiam.* Die Wiederholung dieser Verbote durch folgende Konzile, vor allem das Tridentinische, zeigen, dass die Durchführung dieser Massregel auf grosse Schwierigkeiten stiess. In mehr oder weniger konsequenter Weise setzte die Kirche aber ihren Kampf fort.

Zu Anfang des 12. Jahrhunderts erwähnen literarische Zeugnisse bereits die priesterliche Einsegnung. Ende 12. und 13. Jahrhundert pflegen die höfischen Dichter, wo sie von geschlossenen Ehen erzählen, zugleich die Trauung von Priesterhand oder doch ein vor der Kirchgemeinde abgelegtes Bekenntnis zu erwähnen, aber nicht als wäre diese *benedictio* oder *professio* eine unumgängliche Bedingung: nur weil es so anständig und glückverheissend sei (z. B. im Erec Hartmanns von Aue, V. 2117ff. und Armer Heinrich V. 1512ff.). Die volkstümlichen Dichter dagegen wissen nur von einem Verlöbnis vor Zeugen aus dem Laienstand[37].

Im Bauernhochzeitsschwank wie im Ring weist der Verfasser deutlich darauf hin, dass weder «Schüler (Geschulte) noch Pfaffen» bei der Eheschliessung zugegen sind (MB v. 40, Mh v. 44, Ring 5275). Im Gegensatz zum Ring ziehen Betz und Metz in der Quelle folgerichtig erst am Morgen nach dem Beilager im fröhlichen Geleit ihrer Hochzeitsgäste zur Kirche und werden am Schluss des Gottesdienstes vom Priester zusammengegeben:

Metzen hochzit V. 306ff.

Do zogt mänglich uff die fart,
Der mit ir zu der kilchen wolt.

V. 318ff.:

---

[35] E. Friedburg, Das Recht der Eheschliessung in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1865, 78. Otto Opet, Brauttradition und Konsensgespräch in mittelalterlichen Trauungsritualien, Berlin 1910, 30ff. und 68.

[36] Bächtold (wie Anm. 6) 210.

[37] Wackernagel, ZfdA. 2, 548f.

Man gabs ze samen, als nu ie
Da her die lüt hant getan;
Die brut hiess man daz pätz enphan:
Daz buoch bot ir der mesner.

Das Brautpaar küsst das Bild des Gekreuzigten, das im Messbuch am Anfang des Kanons steht, wenn der Messner es darreicht; aus *pacem dare* macht die Volkssprache das *pätz*.

Die Trauung durch den Laien konnte überall stattfinden. Noch zu Beginn unseres Jahrhunderts wurde die kirchliche Trauung bei den Bauern in den Marschen meistens im Wirtshaus abgehalten, nur in den seltenen Ausnahmefällen in der Kirche und dann unmittelbar der Ziviltrauung folgend[38].

Der wachsende Einfluss der Kirche zeigte sich darin, dass auch die Trauung in den Bereich des Gotteshauses verlegt wurde. Aber obwohl der Priester nach und nach an die Stelle des Mundwalts und des trauenden Dritten trat, blieben beide Akte, die Trauung und die Eheeinsegnung, bis ins 16. Jahrhundert hinein fast allgemein zwei getrennte Akte, auch wenn sie von derselben Person, dem Priester, vollzogen wurden und zeitlich aneinander anschlossen.

Die Trauung *ante foras ecclesiae* war vor dem Konzil von Trient fast allgemein üblich und wurde auch nachher noch von einzelnen Ritualien vorgesehen. Die Kirche passte sich hier der Landessitte an: so wurde die Trauung z.B. nach dem Lausanner, dem Strassburger und dem Salzburger Rituale, wie auch den alten Konstanzer Urkunden an der Kirchentür vorgenommen. Von dieser Sitte rührt auch die verbreitete Bezeichnung «Braut- oder Ehetür» her, womit an manchen Orten Türen der Kirche benannt werden, vor welchen die Trauung früher stattfand[39]. So lesen wir z.B. im Lohengrin:

alsô quâmens vür das tuom. der ê nu anderweide
verjâhens vor des münsters tür
dem biscof von Mênze, der si nù hin vür
brâht in den kôr (6837ff.)

wo dann die Messe erfolgte.

Von einer eigentlichen kirchlichen Trauungsszene wie in «Metzen hochzit» (V. 317) ist im «Ring» keine Spur vorhanden. Die Bedeu-

[38] Bächtold (wie Anm. 6) 208. L. Carlen, Das kirchliche Eherecht in der Diözese Sitten, Zs. f. schweiz. Kirchengeschichte 49 (1955) 22: Ehen sollen in einem ehrenwerten Hause abgeschlossen werden und nicht in Winkeln, Scheunen, Ställen und ähnlichen Orten. Gegen clandestine Kopulation vgl. auch Opet (wie Anm. 35) 46.

[39] E. Fehrle, Deutsche Hochzeitsbräuche, Jena 1937, 15. L. Carlen (wie Anm. 38) 19. L.A. Veit, Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter, Freiburg i.Br. 1936, 143ff.

tung des kirchlichen Aktes gipfelt nach dem Ausspruch des Priesters in zwei Momenten: Die Ehe erhält einen öffentlichen Charakter und durch das Aufgebot eine rechtliche Grundlage. Das Aufgebot geschieht vor allem Volk:

Daz wir chündin überlaut
Von dem preutgom und der praut
Und vor allem volk dar zuo
In der kirchen spat und fruo,
Ob iemant wär und wesen scholt,
Der da wider sprechen wolt.
Dar umb gepeut ich pei dem pan:
Wer der ist, der bwären chan,
Daz die nicht redleich sei,
Der sag es ze der vart hie pei! (V. 5411 ff.)

Das Aufgebot war zuerst in der fränkischen Kirche üblich. Karl der Grosse verlangte in einem Capitulare von 802: *Conjunctiones facere non praesumat, antequam episcopi presbyteri cum seniores populi consanguinitatem diligenter exquirant, et tum cum benedictione jungantur*[40].

Das Anliegen des Kapitulars ist weder die priesterliche *benedictio* noch die Verfügung, dass Ehen, denen sie fehlt, keine rechtsgültigen Ehen seien. Die Verordnung legt vielmehr den Nachdruck auf das Aufgebot, um etwaige Ehehindernisse festzustellen[41]. Von der Kirche verlangt und durchgeführt wurde das Aufgebot erst unter Innozenz III. durch das Laterankonzil 1215, das sich gegen die heimlichen Ehen wandte. Jeder, der die Verkündigung in der Kirche mitanhörte und ein Hindernis kannte, war verpflichtet, dem Geistlichen davon sofort Mitteilung zu machen. Im 14. und 15. Jahrhundert scheint es häufig vorgekommen zu sein, dass gegen eines der Brautleute ein früheres, zu Recht bestehendes Eheversprechen geltend gemacht und Einspruch gegen die verkündete Ehe erhoben wurde. Hiervon legen die zahlreichen Gesetze gegen widerrechtliche «Ansprachen um die Ehe» Zeugnis ab[42]. So erfolgt auch im Ring ein Einspruch:

Des chroch ein altes weib her für
An einem stab; sei sprach: «Ich spür,
Daz Pertschi mit des tiefels rat
Sein treuw an mir geprochen hat.
Es ist ein jar und nicht vil me,
Daz er mir schlechtz verhiess die ee.» (V. 5421 ff.)

---

[40] Sohm (wie Anm. 21) 181.

[41] Bächtold (wie Anm. 6) 264. Kondziella (wie Anm. 6) 13. E. W. Keil, Deutsche Sitte und Sittlichkeit im 13. Jh. nach den damaligen deutschen Predigern, Dresden 1931, 99.

[42] Bächtold (wie Anm. 6) 276.

Dass solche Einsprüche in spasshafter oder boshafter Weise tatsächlich erfolgten, zeigen eine Reihe von Belegen, so einer aus Basel vom Jahr 1538: Als *zu Hüningen ein brutlouff gsin | und man sy hett ingesegnet | und der priester gfrogt | ob yemants etwas irrung | wisse etc | hatt... Peter überlut inn gespotts wise gredt | beit, halt still, min schwiger spricht inn an.*[43] In der Lebensgeschichte des armen Mannes im Tockenburg, Uli Bräkers, lesen wir: «Endlich wart im Oktober unsre Hochzeit öffentlich verkündet. Itzt... spielte mir ein niederträchtiger Kerl noch einen Streich, dass er im Namen seines Bruders, der in piemontesischen Diensten stand, Ansprachen auf meine Braut machte, die aber bald vor ungültig erkannt wurden.»[44] K. S. Bader macht darauf aufmerksam, dass durch lächerliche Einzelheiten verzerrte Schilderungen von Ratssitzungen oft realen Gegebenheiten der Zeit entsprachen, dass somit dörfliche Gegebenheiten exakt beschrieben wurden[45]. Der Brauch der Eheeinsprache erscheint im süddeutschen, österreichischen und ostmitteldeutschen Bereich mit Einschluss slawischer Nachbargebiete in verschiedenen Abwandlungen.

Zu den Grundelementen des Brauches gehören:

1. Eine weibliche Person tritt auf, die sich als die «alte», d.h. die frühere, angeblich verlassene, Braut ausgibt. Sie erscheint unmittelbar bevor die wirkliche Braut kommt und die Ehe des Bräutigams mit ihr geschlossen wird.
2. Die alte Braut behauptet, der Bräutigam habe ihr die Ehe versprochen, sie macht ihr älteres Anrecht auf die Ehe geltend.
3. Der Bräutigam weist sie zurück und fertigt sie ab, oft durch ein Geldgeschenk.

Der Brauch wird von den einzelnen Forschern verschieden gedeutet: Die Braut soll vor Unheil geschützt werden; Unheil aber droht ihr am Hochzeitstage von den Geistern, und diese müssen abgewehrt werden. Die Unterschiebung einer falschen Braut soll nicht den Bräutigam, sondern die Dämonen täuschen, damit sie die rechte, die sie bedrohen, nicht herausfinden können.

Demgegenüber halten wir uns besser an unseren Dichter. In der Szene im Ring handelt es sich zwar um eine «Ansprache um die Ehe»; diese ist aber nicht ernst gemeint[46]. Wir haben es nicht mit einer

---

[43] E.E. Müller, Wortgeschichte (wie Anm. 34) 53. Hanika (wie Anm. 27) 104.
[44] Nach der Ausgabe von 1789 in Reclams Bücherei 1965, S. 153.
[45] AfdA 81 (1970) 159.
[46] Hanika (wie Anm. 27) 107.

«mannstollen Alten» zu tun, wie Wiessner behauptet[47], wenn sie sich auch grotesker Weise als solche ausgibt. Es handelt sich vielmehr um eine vorgetäuschte Ansprache: Das alte Weib handelt im Auftrag der Hochzeitsgesellschaft. Hier zeigt sich einer der Fälle des «Offenen-zum-Scheine-Handelns», der im besonderen der Kategorie der Scheinberechtigungen und Scheinverpflichtungen zuzuordnen ist. Der Grundzug dieser Fälle ist, dass das Recht eine Verpflichtung oder Berechtigung, die durchaus bestehen könnte, nicht direkt durch ein schroffes «Nein» ablehnt, sondern ihr eine scheinbare Berechtigung zugesteht.

Die Bauern wehren sich in einer Scheinhandlung gegen den Eingriff der Kirche. Das kirchliche Recht hat sich aber bereits soweit durchgesetzt, dass es nicht rundweg abgelehnt wird. Man sucht seine Wirkung aber dadurch abzuschwächen, dass man eine Einsprache erheben lässt, die nur eine Verspottung einer wirklichen Einsprache ist, die in unserem Falle um so krasser wirkt, als ein altes Weib sich als verlassene Braut des jungen Bräutigams aufspielt. Zweck des Vorganges ist es, in verstellter Weise zum Ausdruck zu bringen, es bestehe kein Ehehindernis. Da die meisten Einsprachen durch Geltendmachung eines früheren Eheversprechens erhoben worden sind, wird eine «Ansprache um die Ehe» als Einkleidung gewählt. Die Bauern begnügen sich damit aber nicht, sondern erklären dem Pfarrer ausserdem noch recht deutlich, wie die ganze Sache gemeint ist und was sie denken: *Wisst, die e was geschaffen | vor münchen und vor phaffen!* (5429). Die Sache erledigt sich, indem sie sich selbst ad absurdum führt; der Anspruch der Kirche ist unnötig, die Ehe besteht nach eigenem, «uraltem» Gesetz.

Vielleicht liegt auch beim *Jus primae noctis* eine vergleichbare Rechtsansprache vor, die zum Scheine geltend gemacht wird[48].

Dem Rechtsverfahren der Einsprache wird nun im «Ring» freier Lauf gelassen: Die Ansprache ist erhoben, und man gibt ihr statt. Die Alte soll den Bräutigam erhalten, wenn sie den Beweis erbringt, dass sie noch eine Ehe führen kann. Deshalb wird ihr eine Aufgabe gestellt: Bertschi muss –, und zwar in der Kirche – die Hose ausziehen, und die kurzsichtige Alte soll sie mit einer Kerze nach Läusen absuchen, ohne die Bindfäden des Kleidungsstücks zu versengen. Es gelingt ihr nicht, und damit ist die Einsprache in aller Förmlichkeit erledigt (V. 5433 ff.). In seiner Schilderung treibt der Dichter also einen in der Wirklichkeit der Zeit durchaus möglichen scherzhaften Einspruch ausmalend auf die Spitze.

[47] Kommentar (wie Anm. 1) 194.
[48] Hdwb. d. deutschen Rechtsgeschichte II, 498.

Dabei betont er bei Vorgängen des bäuerlichen Lebens, sie geschehen *nach unsrem recht* (V. 5471), so wie sich die Bauern an anderer Stelle auf den alten Gott beziehen (8574). Es macht ihm nichts aus, sich an anderer Stelle wieder auf *glos und schrift* zu berufen, besitzt er doch als Jurist Kenntnisse des römischen Rechts, die Bauern aber leben nach ungeschriebenem Gewohnheitsrecht:

Dar umb nempt euch kain ungemach!
Nach ewer gwohnheit halt daz gricht
Und acht vil wench der ander gschrift! (8432ff.)[49]

ius antiquum, ius bonum.[50]

Nach älteren Quellen ging das Beilager dem kirchlichen Segen voraus: Im Nibelungen- und Gudrunlied erfolgt nach der Verlobung das Beilager und erst am anderen Morgen begeben sich die Paare feierlich in das Münster.

Auch in Nürnberg scheint, nach dem Wortlaut einer aus dem 13. Jahrhundert stammenden Bestimmung, das Beilager dem Kirchgang vorangegangen zu sein: *Ez sol auch ein ieclich burger oder burgerin, die die Hochzeit haben wollen, die praut des morgens, als si des ersten nahtes beigelegen ist, ze kirchen fůren.*[51]

So allgemein war diese Sitte in Deutschland verbreitet, dass Bischof Konrad von Salzburg im Jahre 1291 sich damit zufrieden gab, wenn die Eheschliessung binnen Monatsfrist vor zwei oder drei Zeugen gemeldet wurde.

Ebenso liegen die Verhältnisse im Bauernhochzeitsschwank. In beiden Fassungen wird hier die Hochzeit für denselben Tag festgesetzt, an dem das Eheverlöbnis stattfand. In der darauffolgenden Nacht wird die Ehe vollzogen, und erst am folgenden Morgen geht man in die Kirche. Wittenwiler verlegt die Schilderung der Hochzeitsnacht dagegen hinter die Kirchenszene. Nach dem Kirchgang geht es unter Musikbegleitung heimwärts in Bertschis Haus. Dort erfolgt alter Sitte gemäss die Beschenkung des Brautpaares durch die Hochzeitsgäste, die im Ring abweichend vom Quellengedicht mit der Heimsteuer Mätzlis verbunden ist, die eigentlich in den Verlobungsakt gehört. Im «Meier Betz» und «Metzen hochzit» sind diese zwei Akte scharf voneinander getrennt: Die Heimsteuer Mätzlis wird nach der Verlobung festgesetzt, die Beschenkung des Brautpaares findet erst nach dem Hochzeitsmahl, mit dem die kirchliche Einsegnung des jungen Paares

[49] Mittler (wie Anm. 2) 173.
[50] G. Köbler, Das Recht im frühen Mittelalter, Köln/Wien 1971, 75.
[51] Friedberg (wie Anm. 35) 82ff.

besiegelt wird und vor dem Tanz unter der Dorflinde, dem letzten Akt der ganzen Feierlichkeit, statt.

Wittenwiler geht hier eigene Wege und verbindet zwei ganz verschiedene Dinge: Heimsteuer und das «Gaben», die Beschenkung. Hier nimmt offenbar der Erzähler dem Juristen den Zügel aus der Hand. Er schildert nur eine einzige Beschenkung der beiden Brautleute, wobei anfangs allerdings der Brautvater das Wort hat. Von einer Gegengabe Bertschis ist keine Rede: sie erfolgt erst als Morgengabe (vgl. weiter unten). Vom Brautvater heisst es:

Des kam do Fritz und sprach also:
«Euwer eren bin ich fro.
Ungelük daz hause scheuch!
Dar zuo wil ich geben euch
Siben hennen und ein hann
Zu haimsteur: da gedenket an!
Dar zuo gib ich euch gestrak
Ein chotzen und ein strosak
Und auch einen kittel frisch. (V. 5461 ff.)

Die Braut wurde im Mittelalter wie noch heute von ihren Eltern und Verwandten für die Ehe ausgestattet, und diese Mitgift war zugleich eine Erbabfindung. Durch den Ausschluss der Frauen vom Landbesitz ergibt sich, dass ursprünglich den Bräuten nur fahrende Habe mitgegeben wurde. Natürlich setzte der rechtmässige Verlober (Eltern, Brüder oder die nächsten Verwandten) die Mitgift fest[52]. Vieh repräsentierte den grössten Wert der Mitgift, und noch heute besteht bei den Bauern, namentlich in Bayern und Österreich, die Sitte, den heiratenden Töchtern möglichst viel Vieh mitzugeben. Selbst arme Leute sparen schon lange, um der Tochter wenigstens eine Kuh mitgeben zu können.

Die klägliche Heimsteuer Mätzlis verrät, dass Fritz ein Habenichts oder Filz ist und Bertschi geprellt wird[53]. Der Vater steuerte seine Töchter bei der Heirat aus. Wenn er nicht so reich war, so erhielten sie nur ein Bett, ein Polster, ein Kissen, zwei Leintücher, ein Tischtuch, ein Becken und ein Badhemd[54].

Der alte Brauch, von jeder Viehart wenigstens ein Stück mitzugeben, lebt auch heute noch, wie aus dem Lippischen berichtet wird[55].

---

[52] K. Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter, Wien 1882, 326.
[53] Wiessner, Kommentar (wie Anm. 1) 195.
[54] Zellweger, Geschichte des Appenzeller Volkes I, 251 ff.
[55] K. Wehrhahn, Brautstand und Hochzeit im Lippischen, Zs. f. Volkskunde 44, NF 6, 1934, 55. H. Dunker, Werbungs-, Verlobungs- und Hochzeitsbräuche in Schleswig-Holstein, Neumünster 1930, 103: zur Bettleite des 18. Jhs. auf Helgoland.

Das Schwein wird allerdings für gewöhnlich nicht lebend geliefert. Von einem Bauernhof muss eine Kuh, ein Kalb, ein Hahn, ein Huhn, eine Ente usw. mitgegeben werden; je nach der Anzahl des vorhandenen Viehs in ein oder mehreren Stücken. Auf einem Brautwagen darf auch das Saatkorn (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) nicht fehlen; von jeder Sorte muss etwas mitgenommen werden. Ausser einem ganzen Brot werden Bohnen, Erbsen, Linsen und andere Früchte mitgegeben.

Im Ring schenkt Engelmar einen Haushund, Ochsenchropf eine Katze namens Vach, Cholman ein Kitz, Jächel ein Kälbel, Öttel Kriech eine kranke Ente. Dann kommen Sachgüter dran (V. 5475 ff.).

Die Reihenfolge der Gabenspender ist planvoll und offenbar dem Herkommen angemessen: Auf den nächsten Verwandten des Bräutigams folgt der Älteste aus der Sippe der Braut, dann der Älteste aus Bertschis Sippe. Alle diese Geschenke geben ein ziemlich genaues Bild von der Ausstattung einer mittelalterlichen Bauernwirtschaft, und sie zeigen außerdem, wie gering der Wert der fahrenden Habe im allgemeinen wohl war, verglichen mit dem des Bodens. Nur das Vieh bildet mit diesem zusammen das wahre Vermögen, alles andere ist zwar unentbehrlich, hat aber keinen eigentlichen Vermögenswert. Im Meier Betz und Metzen hochzit geben die Gäste ihre Geschenke sich gegenseitig zum Ärger.

Im heutigen Brauchtum des «Gabens» liessen sich viele Parallelen nachweisen[56].

Im Bauernhochzeitsschwank wird der Einzug des Brautpaares in die Brautkammer unter dem herkömmlichen Geleite der Gäste geschildert. Wittenwiler geht rasch darüber hinweg und direkt vom Nachtmahl der Hochzeitsgäste zur Schilderung der Brautnacht über.

Am Morgen geht die Hochzeitsgesellschaft in Metzen hochzit (V. 292 ff.) unter Jubel und Lärm ins Brautgemach und bringt ein Frühstück an das Bett der jungen Eheleute und wünscht ihnen Glück. Im Ring entsprechen dem zwei getrennte Episoden (V. 7050–7067 und 7124 ff.). Nach der ersten Liebesvereinigung wird das Paar mit würzigen Getränken gelabt, worauf die Gäste das Brautgemach wieder verlassen.

Des pracht man in do von Venedi
Ein suppen gmachet mit tragedi
Und auch von malvasei da mit:
Daz was ier aller pester sitt. (V. 7058 ff.)[57]

Do assend seu und trunkend dar,
Bis daz sei wider chamen gar;

---

[56] Weinhold (wie Anm. 52) 395. Schweiz. Idiotikon 2, 55.
[57] Dem entspricht die Nachtsuppe bei Rubi (wie Anm. 6) 93.

Da mit die geste bald hin für.
Die praut stuond auf und bschloss die tür. (V. 7062ff.)

Am Morgen begibt sich (wie in Metzen hochzit) die ganze Hochzeitsgesellschaft unter Lärm und Musik erneut in die Kammer und beglückwünscht die Neuvermählten. Beide Bräuche haben ein langes Nachleben[58].

Was im Ring sich schon während der Hochzeitsnacht abspielt, geschieht gewöhnlich erst am Morgen, nach den Glückwünschen an die Neuvermählten: es wird ein Trunk gebracht, die Morgensuppe, oft ein gebratenes Huhn dazu, das *briutel huon.*

Eine Einladungsformel, die aus dem Jahre 1679 bekannt ist, lautet: *Dass ihr wöllind kommen erstlich in sein des Ehren-Hochzeiters Hauss und Heimen an die ehrlich Morgensuppen und nach demselbigen an den christlichen Kirchgang.*[59]

Etwas zu üppig scheint dieses Essen nach einem Zeugnis vom Jahre 1722 ausgefallen zu sein: *14 Pfd. (eingenommen als Busse von der N.); hat bei ihrer Hochzeit an der Morgensuppen zu viel getrunken, dass darüber in der Kirchen Ärgernuss entstanden.*

Sogar gesetzliche Bestimmungen gegen den Brauch wurden erlassen. Sowohl Morgensuppe wie Morgengabe vollziehen sich öffentlich. Für die von fern her kommenden Gäste ist die Morgensuppe ein Empfangsessen, wobei die Brautleute zum erstenmal ihre eheliche Gemeinschaft bekunden[60].

Bei einer Hochzeit im Zürcher Oberland, die ich 1936 miterlebte, wurde vor dem Kirchgang, um 10 Uhr, eine volle Mahlzeit serviert, die man als «Morgensuppe» bezeichnete. Sie war kein Ersatz für das darauffolgende Hochzeitsessen.

Das Beschreiten des Ehebettes vor Zeugen war altgermanische und durch das ganze Mittelalter festgehaltene Sitte. Die Ehe war erst völlig rechtsgültig, sobald bezeugt werden konnte, dass eine Decke über das Brautpaar gebreitet worden war. Der Brauch fand sich in allen Ständen, am längsten in fürstlichen Geschlechtern. Milderungen traten später dadurch ein, dass sich das Brautpaar völlig angekleidet niederlegte und wieder aufstand, nachdem die Decke über es gelegt worden war; darauf entfernten sich die Zeugen. In unserem Jahrhundert war das öffentliche Beilager noch bei den Letten, Esten und Slowenen

---

[58] Weinhold (wie Anm. 52) 399.
[59] Schweiz. Idiotikon 7, 1244. Rubi (wie Anm. 6) 44f.
[60] E.H. Meyer, Badisches Volksleben im 19. Jh. Strassburg 1900, S. 286ff. Rubi (wie Anm. 6) 8, 12.

üblich, wo der Pate das junge Paar zudeckte, nachdem es sich entkleidet und niedergelegt hatte[61].

Der kirchliche Brauch der Einsegnung des Ehebettes (er ist weit verbreitet) dürfte dieses Brauchtum wohl voraussetzen und ihm eine Art von nachträglicher Weihe verliehen haben[62].

Im Charivari, in Elzach *Schawari* genannt, mag ein Rest des Beschreitens der Brautkammer liegen: am Hochzeitsabend, wenn die Brautleute ins Bett gehen, wird vor dem Haus eine Katzenmusik veranstaltet; der Hochzeiter muss etwas spendieren[63]. Für Bertschi, der durch eine vorgetäuschte Keuschheit seiner vom Arzt verführten Braut hinters Licht geführt wurde, ist der Morgen schliesslich ein Anlass, grossprecherisch und guten Glaubens zu verkünden:

Mir geviel nie kaine bas.
Wisst, daz sei ein junchfraw was! (7133f.)

Es gibt auch in späterer Zeit zahlreiche Belege dafür, dass die Unberührtheit der Braut der ganzen Hochzeitsgesellschaft mitgeteilt werden musste.

Nach des Dichters Meinung, die er V. 3135 in der Ehebelehrung vorgetragen hat, gilt es für die Frau nach kirchlichem Gebot, die Keuschheit zu bewahren: sie soll sich vor allem hüten *vor schuolern und vor pfaffen*. Mit roter Farblinie gibt er auch das Rezept, wie eine verlorene Jungfräulichkeit vorgetäuscht werden kann: er trägt es jedenfalls als Lehre vor, die für das Mädchen ihren zweckbedingten Ernst hat[64].

Im Anschluss an Bertschis Eröffnung wird die Morgengabe überreicht.

Mir geviel nie kaini bas,
Wisst, daz sei ein jungfraw was!
Dar umb so gib ich dir vil drat
Ein par schuoch ze morgengab. (V. 7133ff.)

Die Morgengabe ist ein Geschenk des Mannes *in signis amoris* für die Übergabe der vollen Schönheit *(in honore pulchritudinis)* und der Jungfräulichkeit *(pretium virginitatis)*. Die Morgengabe trägt ihren Namen von der Zeit des Gebens, dem Morgen nach der Hochzeits-

---

[61] Kondziella (wie Anm. 6) 124.

[62] P. Bas. Binder, Geschichte des feierlichen Ehesegens von der Entstehung der Ritualien bis zur Gegenwart, Diss. Freiburg i.Br. 1938. P. Browe, S. I., Beiträge zur Sozialethik des Mittelalters, Breslau 1932, 120f. Rubi (wie Anm. 6) 65.

[63] Nach mündlichen Mitteilungen. Vgl. Rubi (wie Anm. 6) 34.

[64] R. Grieshammer, Sprachgestaltende Kräfte im geistlichen Schauspiel des deutschen Mittelalters, Jena 1930, 30.

nacht, und wurde in fahrender Habe oder in Geld, zuweilen in Grundstücken gegeben[65]. Die Jungfräulichkeit als Voraussetzung wird vom Dichter betont.

Im Schweizerischen Idiotikon finden sich historische Belege: Nach Gesetzen, die für Unterwalden bezeugt sind, hatte die Ehefrau vom ersten Morgen ihrer Ehe an für den Fall des Absterbens ihres Mannes Anspruch auf 100 Kronen. Über die Morgengabe kann sie frei verfügen. *Die morgentgab mag si gen, wem sie will; lust't es sie, mag s' eim hund an den swanz binden. ... Ist daz ein mann synem ewyb, ist si ein tochter, ein morgengabe git, das mag der mann wol tuon der ersten nacht, so er von ir ufstat, und mag si die wysen mit zweien bidermannen, so soll es guot kraft han, wie vil joch der summ ist*[66].

Bertschis Morgengabe für Mätzli sind ein Paar Schuhe. Schuhe spielen im Hochzeitsbrauchtum eine grosse Rolle. Sie bilden ein charakteristisches Brautgeschenk, welches die Braut vom Bräutigam erhält, und sie muss sie am Hochzeitstag tragen[67].

Man kann annehmen, dass durch das Schenken der Schuhe oder des Hochzeitskleides die geschlechtsfremde Braut in die Sippe des Bräutigams aufgenommen wird, während andererseits der Bräutigam durch das Hemd (Geschenk der Braut bzw. ihrer Sippe) adoptiert werden soll. Bächtold vermutet, dass auch die Geschenke, welche die Braut den Verwandten des Bräutigams und dieser den ihren macht, ursprünglich den Zweck hatten, ein künstliches Verwandtschaftsverhältnis zwischen den beiden Familien (Sippen) zu begründen. Nur auf diese Weise liessen sich auch andere Hochzeitsbräuche befriedigend erklären: nach einer bei allen primitiven Völkern verbreiteten Vorstellung ist das Kleidungsstück ein Teil der Persönlichkeit; legt man das Kleid eines anderen an, so wird man ein Teil seiner Person[68].

Ich habe eine kurze Auswertung der Hochzeitsgeschenke des «Ring» nach volkskundlichen und rechtlichen Gesichtspunkten geboten, wobei die rechtshistorische Vertiefung, die Einordnung in die Zusammenhänge des deutschen Rechts sowie des Kirchenrechts dem Rechtshistoriker vorbehalten bleiben muss. Der rechtliche Gehalt lässt sich nicht immer sauber ablösen aus seiner Einkleidung in dichterische Fiktion, die sich in den Stilmerkmalen grotesker Übertrei-

---

[65] Weinhold (wie Anm. 52) 270. R.N. Cambridge, Das Recht im «Tristan» Gottfrieds von Strassburg, Phil. Stud. u. Quellen 15, Berlin 1964, 71.

[66] Schweiz. Idiotikon 2, 54.

[67] Bächtold (wie Anm. 6) 274. P. Sartori, Der Schuh im Aberglauben, Zs. f. Volkskunde 4, 1894.

[68] Bächtold (wie Anm. 6) 251.

bung und phantasievoller Ausschmückung darbietet[69]. Es war auch nicht Wittenwilers Absicht, Rechtskultur in realistischer Abschilderung zu bieten, und es wäre falsch, alle seine Schilderungen als die Wirklichkeit um 1400 zu nehmen. Andererseits ist die Welt auch nicht mehr nur zeichenhaft im Sinne der hochmittelalterlichen Dichtung, für welche die äusseren Erscheinungen ihre Sinngebung in ihrer Durchsicht auf die Realia erfuhren. Für Wittenwiler hat die Erscheinungswelt schon einen hohen Grad von Eigenwert und Realität, wenn sie in der fieberhaften bäuerlichen Pervertierung aller christlichen Werte mit ihrer Wirklichkeitsbesessenheit gleichzeitig nur ein Bild für die *Vanitas vanitatum* untermauert. Doch stellt er dem bäuerlichen Narrentum eine handfeste Lebenslehre gegenüber, an die man sich halten kann, da sie die Dinge der Welt durchaus mit positiven Werten versieht. Nur die unerhörte Polarität dieser beiden Stränge des Werks von Narrheit und Lehre ist beängstigend und irrational.

Im Brauchtum bildet sich aber eine Brücke zwischen wirklicher Welt und der Welt närrischer Verirrung: im Brauch lässt sich Narrentum als Wirklichkeit fassen und umgekehrt scheint uns das Wirkliche des Brauchs ein unwirklicher, im wahren Sinne des Wortes ver-rückter Vorgang zu sein. Wittenwiler kann sich ans Brauchtum halten und es als Bestandteil der närrischen Welt benutzen, ohne viel daran ändern zu müssen: im Brauch ist menschliches Verhalten zwar verstellt, verrückt, und wird doch von normalen, durchschnittlichen Menschen befolgt, ja geradezu förmlich eingehalten. Dass Bauern Turniere abhalten, scheint zunächst einfach eine Parodie ritterlicher Übung zu sein, die an ungemässer Nachahmung auch die Sache selbst verspotten will. Dem steht entgegen, dass Wittenwiler zusammen mit dem Turniergeschehen auch eine Turnierlehre vorträgt, die zwar in erster Linie für adlige und bürgerliche Zuhörer von Interesse sein konnte, aber in ihrer Einkleidung in bäuerliches Milieu kein völlig unwirklicher, verrückter Einfall ist; es hat tatsächlich Bauernturniere gegeben[70], und sie leben im Volksbrauch der Steiermark bis heute nach. Selbst das Turnier der Haustiere im Ring (V. 1201 ff.) braucht nicht nur Phantasie zu sein: es gibt z. B. im Wallis alljährlich Kuhkämpfe[71].

Das rechtliche Brauchtum im Ring hält, den Beteiligten unbewusst, frühere Rechtsanschauungen verballhornt fest, und Wittenwiler als

---

[69] Vgl. B. Boesch, Zum Stilproblem in Heinrich Wittenwilers Ring, in: Philologia Deutsch, Festschrift W. Henzen, Bern 1965, 63 ff.

[70] Hilde Hügli, Der deutsche Bauer im Mittelalter, Bern 1929, 136 ff.

[71] Willy Gyr, Die Kuhkämpfe im Val d'Anniviers, SAVk 43 (1946) 176 ff.

gelehrtem Jurist[72] liegt offensichtlich daran, den neuen Rechtsanschauungen die alten entgegenzustellen: dies ergibt einmal einen erwünschten Kontrast, zum andern scheint es auch ein Akt gerechter Darstellung zu sein: *audiatur et altera pars*. Dass er dies in distanzierter Objektivität, aber nicht ohne humorvolles Gewährenlassen und stilles Behagen tut, zeigt, wie eng er innerlich seinem Gegenstand doch verbunden ist.

---

[72] Mittler (wie Anm. 2) 164ff.